

Hausanschlussvertrag Glasfaser Neubaugebiete

zwischen

Herzo Media GmbH & Co. KG
Schießhausstraße 9
91074 Herzogenaurach
(im Folgenden: „Auftragnehmer“)

und

(im Folgenden: „Auftraggeber“)

1. Vertragsgegenstand

a. Hiermit beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Einbeziehung der folgenden Bedingungen dieses Vertrags zur:

- erstmaligen Herstellung eines Hausanschlusses (Glasfaser)
- Änderung des bestehenden Hausanschlusses (Glasfaser)

an dem folgenden Grundstück:

Straße und Hausnummer: _____

Fl.-Nr. und Gemarkung: _____

Postleitzahl und Ort: _____

- b. Dieser Glasfaserhausanschluss dient der Versorgung von:
- _____ (Anzahl) Wohneinheiten.
 - _____ (Anzahl) anzuschließender Räume in einem Gewerbeobjekt.
- c. Die für die Herstellung oder Änderung des Glasfaserhausanschlusses erforderlichen Grabarbeiten innerhalb des Grundstücks werden
- vom Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber beauftragten Dritten erbracht. Der Auftraggeber hat sich hierbei mit dem Auftragnehmer sowie der Herzo Werke GmbH, Schießhausstraße 9, 91074 Herzogenaurach, hinsichtlich der vorzunehmenden Grabarbeiten abzustimmen
 - von einem vom Auftragnehmer beauftragten Dritten erbracht.
- d. Die **Art und Weise der Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses** ergibt sich aus der diesem Vertrag beigefügten **Anlage 2**. Die dort dargestellten Vorrichtungen und Installationen bilden den Regelfall des erforderlichen Anschlussprozesses ab.
- e. Die **Art und Weise der Änderung eines Glasfaserhausanschlusses** ist abhängig von dem konkreten Anschlussobjekt und kann nur je Einzelfall bestimmt werden. Auftraggeber und Auftragnehmer werden in diesem Fall eine separate schriftliche Vereinbarung über die Art und Weise der Änderung des Glasfaserhausanschlusses treffen.
- f. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen.

2. Vergütung des Glasfaserhausanschlusses

Der Auftraggeber entrichtet für die Herstellung oder Änderung des Glasfaserhausanschlusses an den Auftragnehmer folgende Vergütung. Die Rechnungsstellung erfolgt nach erfolgreicher Abnahme des Hausanschlusses per Fertigstellungsanzeige.

- a. Die Vergütung der **Herstellung von Glasfaserhausanschlüssen** setzt sich wie folgt zusammen:
- (1) Die Höhe des anfallenden Baukostenzuschusses wird auf Grundlage der vorhandenen Wohneinheiten des versorgten Anwesens berechnet. Der Baukostenzuschuss beträgt für die erste Wohneinheit 499 EUR inkl. USt (419,32 EUR ohne USt) und für jede weitere Wohneinheit je 99 EUR inkl. USt (83,19 EUR ohne USt), sofern die Vorrichtungen und Installationen gemäß dem Regelfall der **Anlage 2** durchgeführt werden.
 - (2) Erhöht sich zu einem späteren Zeitpunkt die Anzahl der Wohneinheiten, ist der entsprechende Betrag zu den aktuell gültigen und von der Herzo Media GmbH & Co. KG auf ihrer Internetseite veröffentlichten Preislisten nachzuentrichten. Mindern sich dagegen die Wohneinheiten, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung gegenüber der Herzo Media GmbH & Co. KG.

- (3) Nicht von den Baukostenzuschüssen nach 2. a. (1) erfasst sind Tiefbauarbeiten auf privatem Grund sowie Mauerdurchführungen. Soweit diese Leistungen mittels schriftlichen Auftrags durch die Herzo Media GmbH & Co. KG zu erbringen sind, bemisst sich die Vergütung nach dem einhergehenden tatsächlichen Aufwand und kann nur individuell bestimmt werden. Diese Vergütung wird daher separat zwischen der Herzo Media GmbH & Co. KG und dem Grundstückseigentümer schriftlich vereinbart.
- b. Die Vergütung der **Änderung von bestehenden Glasfaserhausanschlüssen** setzt sich wie folgt zusammen: Die Höhe der anfallenden Vergütung bemisst sich nach dem einhergehenden tatsächlichen Aufwand und kann nur individuell bestimmt werden. Die Vergütung für die Änderung von Glasfaserhausanschlüssen wird daher separat zwischen der Herzo Media GmbH & Co. KG und dem Grundstückseigentümer vereinbart.

3. Grundstücksnutzungsrechte

Die zur Herstellung oder Änderung von Glasfaserhausanschlüssen erforderlichen Nutzungsrechte werden dem Auftragnehmer gemäß der als **Anlage 1** beigefügten **Grundstückseigentümergeklärung** schriftlich eingeräumt. Auch sind dort die Eigentumsverhältnisse abschließend geregelt.

4. Laufzeit

- a. Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam und hat eine Laufzeit von 10 Jahren (Mindestlaufzeit).
- b. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere 2 Jahre, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. den jeweils folgenden Laufzeiten ordentlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- c. Der Auftragnehmer wird innerhalb eines Jahres nach erfolgter Kündigung die von ihm angebrachten Installationen und Vorrichtungen auf eigene Kosten beseitigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Sofern schutzwürdige Interessen Dritter (z. B. bestehende Verträge zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen mit Anschlussnutzern des betroffenen Gebäudes) einer Beseitigung entgegenstehen, entfällt die Pflicht nach Satz 1.

5. Gewährleistung und Haftung

- a. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt ein Jahr nach der Abnahme der geschuldeten Leistung.
- b. Die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

6. Sonstige Regelungen

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine auszuhandelnde Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Zur Behebung einer vertraglichen Regelungslücke verpflichten sich die Parteien auf eine Vereinbarung in der Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- b. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- c. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber keine Nebenabreden. Der vorliegende Vertrag regelt den Glasfaserhausanschluss abschließend. Öffentlich zugängliche Informationen des Auftragnehmers zur Bewerbung der Glasfasererschließung, insbesondere in Form von Flyern oder Plakaten, haben keinen Einfluss auf den Inhalt und Bestand dieses Vertrags.
- d. Die ausschließliche Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland ist vereinbart. Gerichtsstand ist Herzogenaurach.
- e. Jeder Vertragspartner erhält eine unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages.
- f. Die in diesem Vertrag Bezug genommenen Anlagen 1 und 2 sind feste Vertragsbestandteile.
- g. Sofern der Auftragnehmer das unter Ziffer 1. des Vertrags näher bezeichnete Grundstück oder Teile davon an einen Dritten veräußert, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber zuvor darüber informieren und diesen Dritten zur Übernahme aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten vertraglich verpflichten (Rechtsnachfolge). Der Auftragnehmer erklärt hiermit bereits vorsorglich und ausdrücklich die Zustimmung zu dieser Übertragung.

Widerrufsbelehrung (Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Erhalts dieser Belehrung.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Herzo Media GmbH & Co. KG, Schießhausstraße 9, 91074 Herzogenaurach, Tel. 09132 904-0, Fax. 09132 904-51, info@herzomedia.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Datenschutz

Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung dieses Vertrags berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers zu erheben und zu verarbeiten oder gemäß den Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz von einem Dritten erheben oder verarbeiten zu lassen, sofern dies durch die Zweckbestimmung dieses Vertrags erforderlich ist.

Ort

Ort

Datum

Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer
Herzo Media GmbH & Co. KG

Anlagen

- Anlage 1: Grundstückseigentümerklärung und Eigentumsverhältnisse
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung (Herstellung)

Anlage 1: Grundstückseigentümergeklärung und Eigentumsverhältnisse

1. Der Auftraggeber sichert zu, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Eigentümer im Grundbuch eingetragen zu sein.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf dem unter Ziffer 1. des Vertrags näher bezeichneten Grundstück sowie in den auf diesem Grundstück befindlichen Gebäuden und baulichen Anlagen die für eine Herstellung oder Änderung des Glasfaserhausanschlusses sowie die Anbindung an das öffentliche Glasfasernetz des Auftragnehmers erforderlichen Arbeiten, insbesondere Wanddurchführungen, vorzunehmen sowie die hierfür erforderlichen Vorrichtungen zu errichten und zu betreiben. Entsprechendes gilt für die Änderung, Erneuerung und Unterhalt dieser Installationen und Vorrichtungen.
3. Der Auftragnehmer ist, eine vorherige Terminabsprache mit dem Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnutzer vorausgesetzt, berechtigt, das unter Ziffer 1. des Vertrags näher bezeichnete Grundstück bzw. Gebäude zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu betreten.
4. Das unter Ziffer 1. des Vertrags näher bezeichnete Gebäude wird von dem Auftragnehmer im Zuge der Glasfasererschließung an das öffentliche Glasfasernetz des Auftragnehmers angeschlossen, wenn dies für den Auftragnehmer technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ein Glasfaseranschluss kann insoweit nicht garantiert werden.
5. Der Auftragnehmer wird sich mit dem Auftraggeber und den von der Herstellung oder Änderung des Glasfaserhausanschlusses betroffenen Anschlussnutzern des betroffenen Gebäudes nach Ziffer 1. rechtzeitig vor der Herstellung oder Änderung des bzw. der Glasfaserhausanschlüsse in Verbindung setzen.
6. Im Eigentum des Auftragnehmers stehen und verbleiben:
 - a. Das zwischen dem öffentlichen Glasfasernetz und der an dem betroffenen Gebäude angebrachten Spleiss-Box verlaufende Glasfaserkabel.
 - b. Die Leerrohre, in denen sich die Glasfaserkabel befinden.
 - c. Die in dem betroffenen Gebäude angebrachte Spleiss-Box sowie der Übergabepunkt (ONT).

Diese Installationen und Vorrichtungen sind nur zu einem vorübergehenden Zweck in das unter Ziffer 1. aufgeführte Grundstück bzw. Gebäude eingefügt.

Ort

Ort

Datum

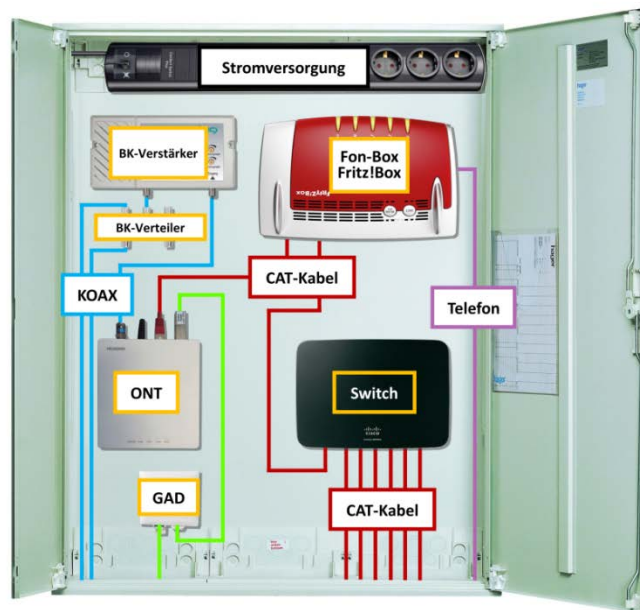
Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer
Herzo Media GmbH & Co. KG

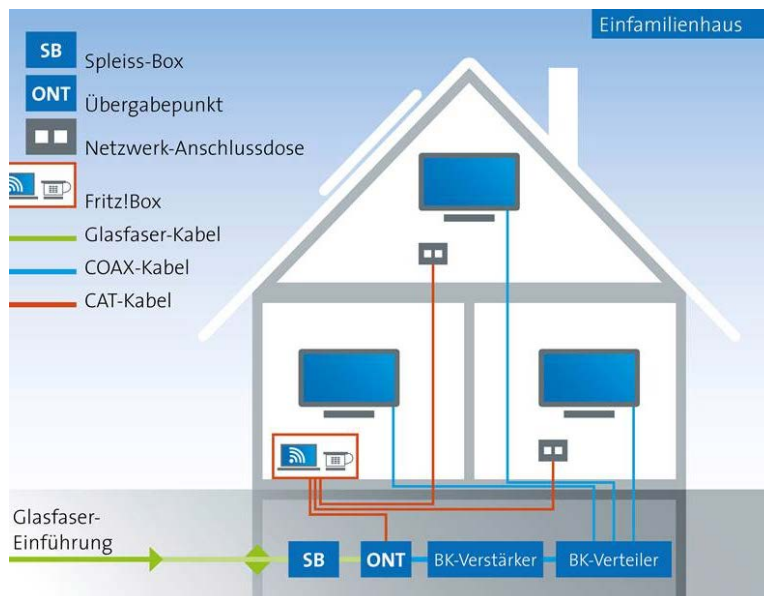
Anlage 2: Leistungsbeschreibung des Regelfalls der Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses

1. Der Auftraggeber beachtet bereits bei seiner eigenen Grundstücks- und Gebäudeplanung, dass bei einem Glasfaseranschluss eine spezielle interne Hausverkabelung erforderlich ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, hierzu mit dem Auftragnehmer frühzeitig Kontakt aufzunehmen.
2. Der Hausanschluss wird in der Regel zusammen mit der Verlegung der Versorgungsleitungen der Herzo Werke GmbH (Schießhausstraße 9, 91074 Herzogenaurach) erstellt und erfolgt mittels einer wasserdichten Mauerdurchführung, die ein Leerrohr (sog. Microduct) mit einem Durchmesser von circa 7 mm enthält.
3. Der Hausanschluss endet in der sog. Spleiss-Box (SB), die im Keller bzw. Hausanschlussraum durch den Auftragnehmer montiert wird. Es werden für ein Einfamilienhaus (EFH) zwei Fasern, für Mehrfamilienhäuser (MFH) oder Gewerbeobjekte (GO), je nach Anzahl der zu versorgenden Wohneinheiten bzw. Gewerbeeinheiten, mehrfasrige Glasfaserkabel vorgehalten. Siehe hierzu die folgende schematische und beispielhafte Darstellung:

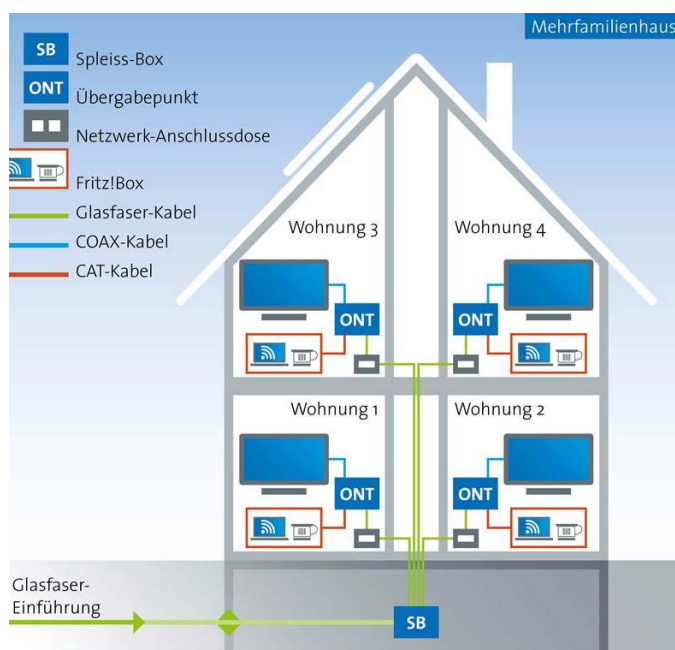


4. Grundsätzlich ist die Verteilung bei EFH und MFH / GO unterschiedlich aufgebaut.

- a. Ein EFH kann zentral versorgt werden. Es erfolgt die Montage eines Übergabepunktes (ONT), der mittels Glasfaser mit der SB verbunden wird. Siehe hierzu folgende schematische und beispielhafte Darstellung:



- b. Bei einem MFH oder GO wird die ankommende Glasfaserleitung in der SB auf die einzelnen Wohneinheiten bzw. Gewerberäume aufgeteilt. In einem MFH oder GO kann in jeder Wohneinheit bzw. Gewerbeeinheit das Glasfaserkabel in einer Glasfaseranschlussdose (GAD) enden, die über Glasfaser mit einem ONT verbunden wird. Siehe hierzu folgende schematische und beispielhafte Darstellung:



5. Die Anschlussleitung (Glasfaser) zu diesem Schaltschrank sowie die Glasfaseranschlussdose (GAD) sind bereits im Baukostenzuschuss nach Ziffer 2.a.(1) des Vertrags enthalten.

Ort

Ort

Datum

Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer
Herzo Media GmbH & Co. KG